

Auszug aus:

Informationsblätter des Referats für interkulturelles Lernen Nr.1/2005

Gesetzliche Grundlagen schulischer Maßnahmen für SchülerInnen
mit einer anderen Erstsprache als Deutsch
Gesetze und Verordnungen

Schulpflichtige SchülerInnen

Schulpflichtige SchülerInnen, die auf Grund mangelnder Deutschkenntnisse dem Unterricht nicht ohne weiteres folgen können, sind für die Dauer von maximal 12 Monaten als außerordentliche SchülerInnen aufzunehmen (§ 4 Abs. 2 und 3 SchUG) und in der Regel altersgemäß einzustufen. Im Falle einer Aufnahme während des 2. Semesters beginnt diese Frist erst mit dem folgenden 1. September zu laufen (§ 4 Abs. 3 SchUG).

Der Status als außerordentliche Schülerin/außerordentlicher Schüler kann von der Schulleitung für weitere zwölf Monate bewilligt werden, wenn die Schülerin/der Schüler während der ersten zwölf Monate die Unterrichtssprache ohne eigenes Verschulden nicht ausreichend erlernen konnte (§ 4 Abs. 3 SchUG). **Sobald eine Schülerin/ein Schüler in den ordentlichen Status übernommen wurde, ist eine Rückversetzung in den außerordentlichen Status nicht mehr möglich.**

Der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche SchülerInnen aufgenommen wurden, können grundsätzlich – sofern es pädagogisch verantwortbar erscheint – in die nächsthöhere Schulstufe neuerlich als außerordentliche SchülerInnen aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der/dem SchulleiterIn. Das gilt auch für den Fall, dass eine Schülerin/ein Schüler von der Volksschule in die Hauptschule übertritt (zum Übertritt in die AHS-Unterstufe vgl. Kapitel I.5.: Aufnahmeprüfung).

Nicht schulpflichtige SchülerInnen

Im Gegensatz zu den allgemein bildenden Pflichtschulen und zur AHS-Unterstufe, wo eine schulpflichtige Schülerin/ein schulpflichtiger Schüler maximal zwei Jahre (bzw. im Ausnahmefall: zweieinhalb Jahre – vgl. Kapitel I.3.1.) als außerordentlich geführt werden kann, unterliegt die Dauer des außerordentlichen Status für nicht schulpflichtige SchülerInnen an weiterführenden Schulen (AHS-Oberstufe, BMHS, Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung) keiner zeitlichen Beschränkung.

Auch nichtschulpflichtige außerordentliche SchülerInnen können in die nächsthöhere Schulstufe neuerlich als außerordentliche SchülerInnen aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der/dem SchulleiterIn.

Einstufungsprüfung (§ 3 Abs. 6 SchUG)

SchülerInnen, die bereits im Ausland eine Schule besucht haben und daher in eine höhere als die erste Schulstufe als ordentliche SchülerInnen aufgenommen werden wollen, müssen eine Einstufungsprüfung ablegen. Zweck der Einstufungsprüfung ist die Feststellung, ob die Vorbildung der Aufnahmsbewerberin/des Aufnahmsbewerbers für die angestrebte Schulstufe ausreicht.

Es obliegt jedoch der Entscheidung der Lehrerin/des Lehrers, auf die Ablegung der Einstufungsprüfung zu verzichten, wenn die Schülerin/der Schüler durch die Mitarbeit im Unterricht sowie durch sonstige Leistungsfeststellungen erkennen lässt, dass sie/er das

Bildungsziel des entsprechenden Pflichtgegenstandes in den vorhergegangenen Schulstufen in den wesentlichen Bildungsbereichen überwiegend erfüllt (= „Einschleifen“).

Leistungsbeurteilung

Gemäß § 18 Abs. 1 SchUG sind der Maßstab für die Leistungsbeurteilung die Forderungen des Lehrplans unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichts.

Die Leistungen von Schulpflichtigen, die gemäß § 4 Abs. 2 SchUG wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche SchülerInnen aufgenommen worden sind, sind unter Berücksichtigung ihrer Sprachschwierigkeiten zu beurteilen (§ 18 Abs. 9 SchUG).

Sobald eine Schülerin/ein Schüler vom außerordentlichen in den ordentlichen Status übergeführt wurde, ist bei der Leistungsbeurteilung wie bei den anderen ordentlichen SchülerInnen vorzugehen.

Da jedoch davon ausgegangen werden kann, dass SchülerInnen in der Regel auch nach einem zweijährigen Schulbesuch in Österreich noch Schwierigkeiten mit der Unterrichtssprache Deutsch haben, kann diese Tatsache auch bei der Beurteilung von ordentlichen SchülerInnen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch berücksichtigt werden (vgl. Lehrpläne).

Schulnachricht/Schulbesuchsbestätigung

Schulpflichtige außerordentliche SchülerInnen erhalten wie ordentliche SchülerInnen am Ende des 1. Semesters eine Schulnachricht (§ 19 Abs. 2 SchUG in Verbindung mit § 4 Abs. 7 SchUG).

Am Ende des Unterrichtsjahres bzw. bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus der Schule ist schulpflichtigen außerordentlichen SchülerInnen eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen, die eine Beurteilung ihrer Leistungen in den einzelnen Pflichtgegenständen enthält. Eine Leistungsbeurteilung ist dann nicht vorzunehmen, wenn die Schülerin/der Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache die erforderlichen Leistungen nicht erbringen kann (§ 22 Abs. 11 SchUG).

Zur Frage des genauen Zeitpunktes der Übernahme in den ordentlichen Status ist festzuhalten, dass auch am Ende des zweiten außerordentlichen Schuljahres der Schülerin/dem Schüler noch eine Schulbesuchsbestätigung ausgestellt werden kann. Andererseits ist es auch möglich, die Schülerin/den Schüler mit Ende des Schuljahres in den ordentlichen Status zu übernehmen, was die Ausstellung eines Zeugnisses zur Folge hat. Hier ist im Einzelfall zu entscheiden, welche Möglichkeit pädagogisch sinnvoller ist.

Nicht schulpflichtigen außerordentlichen SchülerInnen ist auf ihr Verlangen zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens bzw. am Ende eines jeden Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung über die Dauer ihres Schulbesuchs bzw. über das Unterrichtsjahr und die besuchten Unterrichtsgegenstände auszustellen (§ 24 Abs. 1 SchUG).

Die Schulbesuchsbestätigung für außerordentliche SchülerInnen ist wie ein Zeugnis auf Unterdruckpapier auszustellen (vgl. § 2 Abs. 1 und 10 der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989 in der geltenden Fassung).